

Satzung von Der Kleine Advokat e.V.

Gliederung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Verwirklichung
- § 3 Redaktion der Zeitschrift „der Kleine Advokat“
- § 4 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 9 Mitgliedsbeiträge

Abschnitt 3: Organe

- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks
- § 16 Protokollführung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Aufgaben des Vorstands
- § 19 Zusammensetzung des Vorstands
- § 20 Wahl des Vorstands
- § 21 Vorzeitige Amtsenthebung des Vorstands
- § 22 Beschlussfassung und Sitzungsleitung
- § 23 Geschäftsführung und Vertretung
- § 24 Verwaltung des Vereinsvermögens

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren
- § 25 Salvatorische Klausel
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Der Kleine Advokat«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem darauf folgenden Wintersemester.

§ 2 Zweck und Verwirklichung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation über Recht. Es soll ein interdisziplinäres Forum für aktuelle Probleme und grundsätzliche Fragen des Rechts geschaffen werden. Deswegen fördert es zugleich die Kommunikation mit benachbarten Wissenschaften. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Herausgabe der Zeitschrift »DER KLEINE ADVOKAT« sowie
- Organisation des Leipziger Forums für Rechtsphilosophie

§ 3 Redaktion der Zeitschrift »DER KLEINE ADVOKAT«

Zur Herausgabe der Zeitschrift »DER KLEINE ADVOKAT« bildet sich eine Redaktion, die sich eine von der Mitgliederversammlung zu betätigende Geschäftsordnung gibt.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den »Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.« zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Als ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person aufgenommen werden, die der Redaktion des kleinen Advokaten beitreten oder sich an der Organisation des Forums aktiv beteiligen möchte.

- (3) Jede volljährige natürliche und jede juristische Person, die die Zwecke des Vereins anerkennt und diese mit ihrer Mitgliedschaft fördern will, kann als Fördermitglied aufgenommen werden.
- (4) Als Ehrenmitglieder des Vereins werden natürliche Personen aufgenommen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder wird durch Beschluss des Vorstands aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung hat den Namen, das Alter, die aktuelle Anschrift und den derzeit ausgeübten Beruf des Beitrittswilligen zu enthalten. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Angabe der Entscheidungsgründe bedarf es nicht. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen und bedarf keiner Begründung. Die Frist ist nur gewahrt, wenn dem Vorstand die Austrittserklärung rechtzeitig zugeht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten des Mitglieds
 1. in ernsthaftem Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von Mitgliedern oder Mitgliederfirmen beziehen) oder
 2. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtet ist.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruches beschließt die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Dieser Beschluss stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss dar. Bis dahin ruhen alle aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten.

- (4) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Einspruchsrecht steht dem ausgeschlossenen Vorstandsmitglied nicht zu. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht und der Betroffene ausdrücklich auf sein Recht zur Äußerung hingewiesen wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, so darf dieses bei dem Beschluss über die Streichung aus dem Absolventen- und Mitgliederverzeichnis nicht mitwirken.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sachdienliche Vorschläge in allen Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließende Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann für fördernde Mitglieder gesonderte Regelungen treffen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Den Mitgliedern ist es unbenommen, durch über den Beitragssatz hinausgehende Zuwendungen zusätzlich die Zwecke des Vereins zu fördern.

Abschnitt 3: Organe

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kommt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder an. Fördernde Mitglieder haben bei Sitzungen der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Juristische Personen sind verpflichtet, dem Vorstand bekannt zu geben, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - 1. die Wahl des Vorstandes,
 - 2. der Erlass einer Beitragsordnung,
 - 3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr (Geschäftsbericht),
 - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - 5. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 6. die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - 7. die Änderung der Satzung,
 - 8. die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins,
 - 9. die Bestätigung der von der Redaktion beschlossenen Geschäftsordnung.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung nur in den Fällen tätig, die ihr nach den Satzungsbestimmungen als Aufgabe zugewiesen sind.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird zweimal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Ist über einen Einspruch gemäß § 7 III Satz 4 zu beschließen, so teilt der Vorstand mit der Ladung die Ausschlussgründe mit.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Beobachtung einer ordnungsgemäßen Ladung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder finden sie geheim statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich besonderer Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.

§ 15 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Satzungsänderungen können nicht ohne vorherige Aussprache durchgeführt werden. Die Gründe, die eine Satzungsänderung tragen sollen, sind, soweit sie bereits vor dem Versammlungstermin bekannt sind, den Mitgliedern in der Ladung mitzuteilen.
- (2) Der satzungsändernde Beschluss muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Um satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, soweit sie durch den satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung inhaltlich gedeckt sind, durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Änderung des Vereinszweckes entsprechend.

§ 16 Protokollführung

- (1) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Verlangt dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen ist sie ebenso zu berufen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 sowie §§ 15 bis 16. Ist infolge eines

dringenden Grundes die Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen nicht möglich (§ 13 Absatz 1 Satz 2), so beträgt die Frist mindestens eine Woche; die Frist zur Erweiterung der Tagesordnung (§ 14 Absatz 3 Satz 1) beträgt in diesem Fall mindestens 3 Tage.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß den Satzungsbestimmungen sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Herausgabe der Zeitschrift „der Kleine Advokat“ im Rahmen der Geschäftsordnung der Redaktion;
 2. Organisation „Leipziger Forum für Rechtsphilosophie“;
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 5. Buchführung und Vorlage eines Geschäftsberichts;
 6. Aufnahme von Mitgliedern;
 7. Repräsentation des Vereins.
- (2)** Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf die Zwecke des Vereins hinzuwirken.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

- (1)** Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Wahl des Vorstands

- (1)** Der Vorstand wird einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dabei wählt sie ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden.
- (2)** Wählbar ist jede natürliche Person, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehört. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat auch die Beendigung des Amtes als Vorstandsmitglied zur Folge.
- (3)** Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch fort.
- (4)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der verbleibende Vorstand einen geeigneten Nachfolger für die restliche Amtszeit. Der so bestimmte Nachfolger bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 21 Vorzeitige Amtsenthebung des Vorstands

- (1)** Die Mitgliederversammlung kann ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig seines Amtes entheben, indem sie ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (2)** Die Absicht einer Abwahl soll dem Vorstand rechtzeitig vor Einberufung einer Mitgliederversammlung unter der Angabe von Gründen mitgeteilt werden, damit ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgenommen und den Mitgliedern mit der Ladung übermittelt werden kann. Den Mitgliedern sind ferner die Abwahlgründe mitzuteilen.

§ 22 Beschlussfassung und Sitzungsleitung

- (1)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig.
- (2)** Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3)** Der Vorstandsvorsitzende erarbeitet einen Tagesordnungsvorschlag für die Sitzungen, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Sitzungsablauf soll, Vorstandsbeschlüsse müssen durch ein Vorstandsmitglied (Schriftführer) protokolliert werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in Sitzungsprotokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen.
- (4)** Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 23 Geschäftsführung und Vertretung

- (1)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat dabei das Recht, Dritte mit der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen. Auslagen können ersetzt werden.
- (2)** Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Zuständigkeiten des Vorstandes auf die gründungsnotwendigen Geschäfte beschränkt.
- (3)** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende allein oder jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 75,00 € belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 24 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1)** Das Vereinsvermögen wird vom Vorstandsvorsitzenden verwaltet. Er führt über die Geldeingänge und die Geldausgänge Buch und legt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (2)** Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit darauf zu achten, dass der Verein nur soweit verpflichtet wird, dass die Schulden die Aktiva nicht übersteigen.
- (3)** Die Haushaltsführung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern geprüft, die weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden für ein Jahr gewählt. Will ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so wird der Nachfolger von den beiden Kassenprüfern gemeinsam für die verbleibende Amtszeit bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere die Prüfung konkretisierende Regelungen erlassen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann ohne vorherige Aussprache nicht gefasst werden. Die für den

Auflösungsbeschluss erforderliche Beschlussfähigkeit ist in Abweichung zu § 14 Absatz 2 nur gegeben, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

- (2)** Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein vom Vorstand zu bestimmender Kassenprüfer vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren können jederzeit durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und Durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Tag der Errichtung: Leipzig, den 29. September 2004. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2006 geändert.